

105. Kann der des Lesens und Schreibens unkundige Ehemann, der eine schriftliche Bürgschaftserklärung seiner Frau mit seiner Unterschrift hat versehen und an den Gläubiger gelangen lassen, gegen dessen Klage auf Duldung der Zwangsvollstreckung in das

eingebrachte Gut mit dem Einwande gehört werden, er sei über den Inhalt der Bürgschaftserklärung getäuscht worden und habe seine Zustimmung dazu nicht erteilt?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 2. Oktober 1916 i. S. P. u. Gen. (Bekl.) w. N. (Kl.). Rep. VI. 187/16.

I. Landgericht Beuthen.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Die Klägerin hat die im gesetzlichen Güterstande lebenden Eheleute B. aus dem Bürgschaftsscheine vom 25. Juli 1911 wegen Geschäftsforderungen an ihren Schwiegersohn M. auf Zahlung von über 5000 M., den Ehemann auch auf Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut verklagt. Der Schein, der auf Übernahme der Bürgschaft für alle Geschäftsverbindlichkeiten des M. lautet, trägt die Unterschriften der beiden Beklagten. Die der Frau rührt von ihr selbst her; die des Mannes ist in seinem Auftrage von seiner minderjährigen Tochter beigelegt worden. Die Beklagten haben entgegnet, sie seien des Lesens, der Ehemann auch des Schreibens unkundig. M. habe ihnen versichert, die Bürgschaft sei auf 1000 M. beschränkt; für einen höheren Betrag würden sie sich nicht verbürgt haben. Für 1000 M. ließen sie ein Anerkenntnisurteil ergehen. Das Oberlandesgericht hat ihre Anfechtung wegen Irrtums und arglistiger Täuschung als verspätet zurückgewiesen und die beklagte Ehefrau zur Zahlung, den Ehemann (weil er den Schein nicht eigenhändig unterschrieben hatte) unter Abweisung der Klage auf Zahlung nur zur Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut verurteilt.

Hiergegen hat nur der zu 1 beklagte Ehemann Revision eingelegt, die jedoch ohne Erfolg blieb.

Aus den Gründen:

... „Es handelt sich nur mehr darum, ob der Beklagte 1 die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut seiner Frau zu dulden hat. Nach § 1412 BGB. haftet das eingebrachte Gut für eine Verbindlichkeit der Frau, die aus einem nach der Eingehung der Ehe vorgenommenen Rechtsgeschäft entsteht, nur dann, wenn der Mann seine Zustimmung zu dem Rechtsgeschäft erteilt. Hat er sie erteilt, so ist das Rechtsgeschäft ihm gegenüber wirksam § 1399 Abs. 2; die

Gläubiger können Befriedigung aus dem eingebrachten Gute verlangen (§ 1411 BGB.), der Mann ist verpflichtet, die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut zu dulden.

Das Berufungsgericht erachtet um deswillen für erwiesen, daß der Beklagte 1 der Bürgschaftserklärung seiner Frau zugestimmt habe, weil, wie die Reihenfolge der Unterschriften unter dem Scheine ergebe, die Frau ihn nach der Tochter, also im Beisein des Mannes unterschrieben habe. (Nach Zurückweisung eines prozessualen Angriffs der Revision wird fortgefahren:)

In zweiter Reihe macht die Revision geltend, es sei nicht abzusehen, wie der Beklagte 1 dadurch, daß er seine Frau die Urkunde ohne Widerspruch unterschreiben ließ, ihrer unbeschränkten Verbürgung zugestimmt haben sollte, wenn er die Urkunde nicht lesen konnte und infolge der Täuschung durch M. der Meinung war, die Verbürgung gehe nur bis 1000 M. Auch diese Rüge kann nicht zur Aufhebung des Urteils führen. Allerdings setzt die Zustimmung des Mannes zu einem bestimmten Rechtsgeschäfte der Frau, durch das sie sich zu einer Leistung verpflichtet, voraus, daß der Mann den Inhalt des Rechtsgeschäfts kennt, es sei denn, daß er, was hier nicht in Betracht kommt, der Frau allgemein oder in einem gewissen Umfange die Zustimmung zu solchen Rechtsgeschäften erteilt hat. Ist der Mann über den Inhalt des Rechtsgeschäfts, dem er zustimmt, im Irrtum, so reicht seine Zustimmung nicht weiter als seine Kenntnis von dem Inhalt. Das Berufungsgericht scheint der Verteidigung der beiden Beklagten, daß der Mann nicht nur Schreibens-, sondern beide auch Lesensunkundig und der Meinung waren, sie verbürgten sich nur bis 1000 M., Glauben zu schenken. Jedenfalls ist für die Revisionsinstanz von der Richtigkeit dieser nicht widerlegten Einwendung auszugehen. Trotzdem kann sich der Beklagte 1 der noch streitigen Verpflichtung nicht entziehen.

Seine Unterschrift, die er unter die Bürgschaftsurkunde setzen ließ, hatte eine doppelte Bedeutung: einmal sollte damit die Bürgschaft übernommen, zum andern der Bürgschaftsverbindlichkeit der Frau die ehemännliche Zustimmung erteilt werden. Diese Zustimmung bedurfte der für die Bürgschaftserklärung bestimmten Form nicht und war wirksam. Nach dem Willen der beiden Aussteller der Urkunde sollten ihre Erklärungen der Klägerin zugehen, zu deren

Gunsten sie abgegeben waren. Die Klägerin konnte die Erklärung des Beklagten 1, soweit sie die Zustimmung zu der Bürgschaft der Frau enthielt, angesichts des klaren Inhalts der Urkunde nicht anders auffassen, als daß er der nicht beschränkten Bürgschaft seiner Frau zugestimmt habe. Hat der Beklagte 1 eine solche Erklärung an die Klägerin gerichtet, so kommt es nicht darauf an, was er damit gemeint hat, sondern er muß sie so gegen sich gelten lassen, wie die Klägerin sie nach Treu und Glauben verstehen durfte. Wollte er eine Erklärung dieses Inhalts nicht abgeben, so mußte er sie wegen Irrtums anfechten. Die Frist hierzu hat er jedoch verstreichen lassen.

Die Sache verhält sich nicht anders, als wenn der Beklagte 1 eine keinem Formzwang unterworfenen schriftliche Verpflichtung seiner Frau mit seiner Unterschrift als Zustimmung hätte versehen und an den Gläubiger gelangen lassen. Er könnte bei eindeutigen Inhalte der Verpflichtung seine Zustimmung nicht damit bestreiten, daß er über den Inhalt im Irrtum gewesen sei, sondern würde auf den Weg der Anfechtung mit der Folge des § 122 BGB. angewiesen sein. Es liegt auf der Hand, daß Einwendungen wie die des Beklagten 1 für die Sicherheit des geschäftlichen Verkehrs nicht erträglich sein würden.“ . . .